

Verhaltenstipps für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren

Sehen Sie sich mit einem Strafverfahren und/oder konkreten Maßnahmen der Strafverfolgungsorgane (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) konfrontiert, so gilt vorrangig:

***"Reden ist (höchstens) Silber,
Schweigen ist Gold."***

Es ist das Recht jedes Beschuldigten, zu schweigen, ohne dass ihm dies zu seinem Nachteil ausgelegt werden darf und wird. Auch wenn es letztlich eine Frage des Einzelfalles ist, ist den Erfahrungen nach Schweigen fast immer die bessere Verteidigung.



UND: Ihr Schweigen kann man umkehren, Ihre Reden kaum.

Auch wenn die Verteidigungsstrategie ggf. auf einem frühzeitigen Geständnis aufbaut - ein Verteidiger kann und wird erst nach Kenntnis der Beweislage und damit der Akten die Verteidigungsstrategie festlegen.

Egal, ob die Polizei Sie vorlädt, zur Hausdurchsicherung vor der Tür steht etc.:

"Bewahren Sie Ruhe und informieren Sie Ihren Verteidiger"

Auf eine **Vorladung durch die Polizei** müssen Sie nicht erscheinen. Es ist Ihr Recht, zu schweigen. Machen Sie davon Gebrauch! Sie sind lediglich dazu verpflichtet, richtige Angaben zu Ihrer Person zu machen. Sagen Sie den Termin bei der Polizei ab, lassen Sie sich aber auch hier nicht in ein Gespräch ("Nur am Rande, selbstverständlich keine Vernehmung" u.ä.)verwickeln.

Gegen eine **Durchsicherung** können Sie sich dagegen kaum wehren. Bewahren Sie dennoch (oder: erst recht) Ruhe und erdulden Sie die Durchsicherung passiv, zu einer Mitwirkung sind Sie nicht

verpflichtet. Etwas anderes gilt eventuell, wenn nach einem bestimmten Beweismittel gesucht wird (ergibt sich aus dem Durchsuchungsbeschluss, den Sie sich zeigen lassen sollten). Hier ist zu überlegen, ob diese(s) bestimmte(n) Beweismittel nicht freiwillig herausgegeben wird/werden, um keine Zufallsfunde weiterer belastender Beweismittel zu riskieren. Die Durchsuchung muss nämlich beendet werden, wenn die im Durchsuchungsbeschluss genannten Beweismittel gefunden wurden. Sollte kein richterlicher Durchsuchungsbeschluss vorliegen, fragen Sie, aus welchem Grund Gefahr im Verzug vorliegen soll und wonach gesucht wird.

Behindern Sie keinesfalls die Arbeit der Beamten oder leisten Widerstand. Lassen Sie sich auch hier in kein Gespräch verwickeln. Dies gilt entsprechend für Angehörige und Mitarbeiter. Übrigens - Sie haben das Recht, Ihren Angehörigen und Mitarbeitern zum Schweigen zu raten.

Nach Möglichkeit sollten Sie Ihren Verteidiger hinzuziehen. Es besteht zwar kein Anspruch darauf, dass die Durchsuchungsbeamten warten, bis der Verteidiger eintrifft. Oft kann dies aber, ggf. auch telefonisch, erfolgreich vereinbart werden. Letztlich hängt dies vom jeweiligen Einsatzleiter ab, den Sie sich benennen und dessen Dienstaussweis Sie sich zeigen lassen sollten. Versuchen Sie davon unabhängig, eine Person Ihres Vertrauens als Durchsuchungszeugen hinzuzuziehen.

Sofern Unterlagen/Beweismittel sichergestellt beziehungsweise beschlagnahmt werden, lassen Sie sich ein Protokoll aushändigen, widersprechen Sie einer eventuellen Beschlagnahme und unterschreiben im Zweifel nichts. Von wichtigen Unterlagen sollten Sie versuchen, sich Kopien machen zu dürfen.

Insbesondere im Fall der **Festnahme/Verhaftung** gilt: Informieren Sie sofort Ihren Verteidiger und machen Sie ohne vorherige anwaltliche Beratung keinerlei Angaben zur Sache!